

## Merkblatt für die Benützung des Winterlagers

Die Winterlagerplätze werden aufgrund der eingegangenen Anmeldungen vergeben.

Die Boote sind so zu platzieren, dass die eigene und fremde Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Die Böcke resp. Anhänger sind mit einer gestanzten Nummer zu beschriften (erhältlich beim Hafenmeister).

Dem Umweltschutz ist gebührend Rechnung zu tragen.

Auf den Winterlagerplätzen dürfen keine Boote gereinigt werden.

Die Ortsgemeinde wird die Boote beim Auswassern unter Hochdruck abspritzen.

Der Bootseigner muss während dem Ein- bzw. Auswassern anwesend sein, denn die richtige Platzierung der Traggurte und das Absetzen auf die Bootsböcke sind Sache des Eigners. Die Ortsgemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche bei der Platzierung entstehen ab.

Der Mieter ist für Ordnung um seinen Platz besorgt. Entsorgung von Hauskehricht ist untersagt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, welche keine Emissionen verursachen.

Der Bezug von elektrischer Energie ist nur während der Anwesenheit der Mieter gestattet. Unbeaufsichtigte Anschlüsse werden entfernt.

Das Wasser wird jeweils Mitte November abgestellt (Frostgefahr).

Nach dem Einwassern können keine Wasserplätze der Ortsgemeinde zum Parkieren benutzt werden.

Die Benutzung des Takelmastes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden und Unfälle aufgrund fehlerhafter Bedienung ab.

Im Hinblick auf die Stationierung der Böcke und Anhänger auf dem Herbag Areal müssen die Anhänger fahrbar sein, andernfalls sie nicht übersommert werden können. (ausser kleine, leichte Böcke).

Die Boote und Anhänger müssen das Winterlager bis Ende Mai verlassen haben.

Die Gebühren für den Kran (Aus- und Einwasserung) werden einmal jährlich zusammen mit den Lagergebühren, jeweils nach dem Einwassern in Rechnung gestellt.

Da sowohl der Platz für das Winterlager sowie jener für die Stationierung der Böcke und Anhänger nicht abgeschlossen werden können, lehnt die Ortsgemeinde jede Haftung für Diebstahl, Vandalismus und anders entstandene Schäden ab.

Ansprechpartner ist die Verwaltung der Ortsgemeinde, Hauptstrasse 2, 8716 Schmerikon. Tel. 055 282 23 09 Di bis Fr oder <u>sekretariat@ortsgemeinde-schmerikon.ch</u>.